



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:
Wenn Mängel auftreten

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Wenn Mängel auftreten – Umgang mit Leistungsstörungen im Betrieb



© Thinkstock/Stock

Manchmal bekommt man falsche oder beschädigte Ware geliefert. Erfahren Sie, wie Sie richtig reagieren.

Von Tobias Maier, Aalen

Dauer	6 Stunden
Inhalt	die Pflichten von Käufer und Verkäufer beim Abschluss von Kaufverträgen kennen; zwischen offenen, verdeckten und arglistig verschwiegenen Mängeln unterscheiden; eine Mängelrüge verfassen; einen Leitfaden zum Thema „mangelhafte Lieferungen“ erstellen; Sach- und Rechtsmängel analysieren; die Vorgehensweise beim Zahlungsverzug kennen und anwenden; Mahngebühren berechnen; eine Mahnung verfassen
Ihr Plus	Merkblatt zum Thema „Gewährleistung“ und Vorschlag für eine Lernerfolgskontrolle

Fachliche Hinweise

Rechte und Pflichten im Rahmen eines Kaufvertrages

Die Rechte und Pflichten im Rahmen eines Kaufvertrages ergeben sich aus § 433 BGB in Verbindung mit § 377 HGB (für Kaufleute). Der Verkäufer muss dem Käufer die vereinbarte Ware frei von jeglichen Mängeln (§ 433 Abs. 1 BGB) liefern. Bei Mängeln hat der Käufer ein Gewährleistungsrecht. Voraussetzung für den Anspruch eines Käufers auf Gewährleistung ist also, dass die Ware zum Zeitpunkt des Kaufs den beanstandeten Mangel aufweist. Mit anderen Worten: Der Verkäufer hat seine Leistungspflicht nicht erfüllt.

Kaufleute bzw. Unternehmer müssen die erhaltene Ware sofort prüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzeigen (§ 377 HGB). Bei versteckten Mängeln – also Mängeln, die sich im Rahmen einer Prüfung nicht sofort erkennen lassen wie zum Beispiel fehlerhafte Lötstellen auf einer Platine – gilt eine Anzeigefrist von zwei Jahren.

Privatleute bzw. Verbraucher müssen die Ware nicht prüfen. Auftretende Mängel müssen innerhalb einer Verjährungsfrist von zwei Jahren angezeigt (§ 438 BGB) werden. Hierbei gilt die **Beweislastumkehr**: Wenn ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate angezeigt wird, wird vermutet, dass die Ware bereits zum Zeitpunkt des Kaufs mangelhaft war. Nach diesen sechs Monaten muss der Käufer bei einem auftretenden Mangel beweisen, dass die Ware bereits zum Zeitpunkt des Kaufs mangelhaft war.

Welche Gewährleistungsrechte gibt es?

Die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte sind im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben. Hierbei sind zunächst die **vorrangigen Rechte** nach § 439 BGB, also die Reparatur einer mangelhaften Ware bzw. die Lieferung einer mangelfreien Ware, zu nennen. Hat der Verkäufer den Mangel zu verschulden, ist zudem Schadensersatz neben der Leistung möglich. Das bedeutet, dass der Verkäufer die mangelfreie Ware liefern bzw. reparieren und dem Käufer den entstandenen Schaden zusätzlich ersetzen muss. Die Kosten für die Rücksendung und Abwicklung trägt der Verkäufer.

Wenn die Reparatur bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist bzw. zweimal fehlschlägt oder der Verkäufer nach einer angemessenen Nachfrist den Mangel immer noch nicht beseitigt hat, können die **nachrangigen Rechte** geltend gemacht werden. Hier ist zum einen der Rücktritt vom Vertrag nach § 323 BGB i. V. m. § 437 Nr. 2 BGB möglich. Der Käufer gibt die mangelhafte Ware zurück, der Verkäufer erstattet den Kaufpreis. Bei kleineren Mängeln kann der Kaufpreis der mangelhaften Ware gemindert werden (§ 441 BGB i. V. m. § 437 Nr. 2 BGB). Im Rahmen der §§ 281–283 ist zudem Schadensersatz statt der Leistung möglich. Der Käufer gibt die Ware zurück, erhält den Kaufpreis (= Rücktritt) und zusätzlich den ihm entstandenen Schaden erstattet. Wenn der Käufer Auslagen im Vertrauen auf den Erhalt der (mangelfreien) Ware getätigt hat, kann er diese zurückverlangen (§ 284 BGB i. V. m. § 437 Nr. 3 BGB).

Gewährleistung versus Garantie – wo liegt der Unterschied?

Häufig werden Gewährleistung und Garantie verwechselt bzw. synonym verwendet. **Gewährleistung** ergibt sich aus dem BGB. Es handelt sich also um die gesetzliche Haftung des Verkäufers, wenn er mangelhafte Ware liefert. Eine **Garantie** soll hingegen beim Käufer Vertrauen für die Qualität und Verlässlichkeit eines Produktes schaffen. Der Verkäufer bzw. Hersteller gibt diese freiwillig und sie geht über die Gewährleistung hinaus. Die Garantie deckt auch solche Mängel ab, die während der Garantielaufzeit auftreten, also nicht schon zum Zeitpunkt des Kaufs bestanden.

Zahlungsverzug

Während die Lieferung einer mangelhaften Sache eine Pflichtverletzung des Verkäufers darstellt, kann auch der Käufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag verletzen. Neben dem Annahmeverzug oder einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Wareneingangsprüfung (→ Kaufleute) ist hier die Nicht-Rechtzeitig-Zahlung relevant.

Bei der Nicht-Rechtzeitig-Zahlung verletzt der Käufer seine Pflicht, rechtzeitig zu zahlen (§ 433 Abs. 2 BGB). Ob Zahlungsverzug vorliegt, kann anhand der Rechnung und der vereinbarten Zahlungsbe-

dingungen geprüft werden. Drei Tatbestände müssen erfüllt sein: Erstens muss die Zahlung fällig sein. In aller Regel hat der Käufer 30 Tage nach Erhalt der Rechnung Zeit, diese zu begleichen. Zweitens kommt der Käufer dann automatisch in Verzug, wenn sich dieser Termin kalendermäßig bestimmen lässt. Ist dies nicht der Fall, muss der Verkäufer den Käufer zunächst mahnen. Der dritte Tatbestand ist das sogenannte Vertretenmüssen der Pflichtverletzung durch den Käufer. In aller Regel geht man davon aus, dass der Käufer Geld haben muss und es deshalb sein Verschulden ist, wenn er die Ware nicht rechtzeitig bezahlt.

Auch wenn der Kunde in Zahlungsverzug kommen kann, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist (§ 286 BGB), wird im Regelfall eine Mahnung an den Käufer verfasst, um ihn über seine Pflichtverletzung zu informieren. Die Mahnung ist grundsätzlich formfrei. Im Rahmen des kaufmännischen Mahnverfahrens werden aber in aller Regel drei aufeinanderfolgende Mahnungen mit strenger werdender Formulierung an den Käufer geschickt, wobei die erste Mahnung als Zahlungserinnerung formuliert ist.

Didaktisch-methodische Hinweise

Der Themenblock „Leistungsstörungen beim Kaufvertrag“ findet sich in sämtlichen Bildungsplänen für kaufmännische Berufe sowie bei technischen Berufen im Rahmen des Faches Wirtschafts- und Sozialkunde. Schwerpunkt der gesamten Einheit ist also der zweiseitige Handelskauf. Damit die Schülerinnen und Schüler* auch die Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf (Verbraucher als Käufer) kennenlernen, ist bei der Fallanalyse (M 5, M 8) immer auch ein Verbraucher beteiligt.

* Im weiteren Verlauf wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur der Begriff „Schüler“ verwendet.

Ablauf der Unterrichtseinheit

Die erste Doppelstunde ist als Gruppenarbeit konzipiert und handlungsorientiert ausgerichtet. Zum Einstieg werden die Schüler mit einer betrieblichen Situation konfrontiert und zum Handeln (= Mängel beschreiben, Mängelanzeige verfassen) aufgefordert. Die Erarbeitung der Inhalte erfolgt dann schülerzentriert in vier Gruppen.

In der zweiten Doppelstunde erstellen die Schüler einen Leitfaden, wie bei Sachmängeln im Betrieb zu verfahren ist, und analysieren Fallbeispiele.

Die vierte und fünfte Stunde setzt den Eingangsfall fort. Jetzt werden fertig produzierte Tablets verkauft, jedoch zahlt der Kunde nicht. Daher setzen sich die Schüler im Rahmen der Methode Think – Pair – Square – Share mit dem Thema „Zahlungsverzug und kaufmännische Mahnung“ auseinander. Es wird nicht explizit auf das kaufmännische Mahnverfahren eingegangen. Das gerichtliche Mahnverfahren ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Unterrichtseinheit.

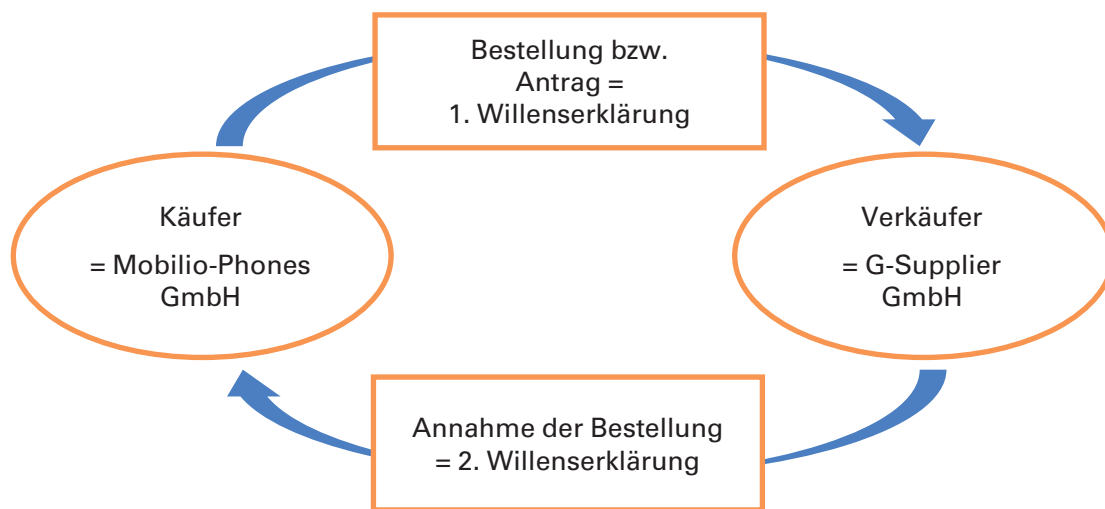
Erläuterungen (M 1–M 3)

Zu Beginn der Einheit wiederholen die Schüler in **M 1**, wie ein Kaufvertrag zustande kommt und welche Pflichten Käufer und Verkäufer haben. Danach werden die Lernenden mit einer betrieblichen Situation konfrontiert und zum Handeln – Mängel beschreiben, Mängelrüge verfassen – aufgefordert. Die Erarbeitung der Inhalte erfolgt schülerzentriert in den vier Gruppen. Jede Gruppe erarbeitet in **M 2** neben Fall 1 einen weiteren Fall mit etwas abgewandelter Situation und verfasst anhand von **M 3** eine vorstrukturierte Mängelrüge. Am Ende präsentieren die Gruppen ihr Ergebnis.

Hinweis: Am Ende der Doppelstunde können Sie den Schülern als Zusammenfassung **ZM 1** ausgeben. Dort findet sich eine Übersicht zum Thema „Gewährleistung“.

Lösungen (M 1)

Zu Aufgabe 1: So kommt ein Kaufvertrag zustande (§§ 145–147 BGB):



Zu Aufgabe 2: Käufer und Verkäufer müssen folgende Pflichten beim Kaufvertrag (§ 433 BGB) erfüllen:

Pflichten des Käufers	Pflichten des Verkäufers
<ul style="list-style-type: none"> – Ware annehmen – Ware bezahlen – Ware unverzüglich prüfen 	<ul style="list-style-type: none"> – Ware an Käufer übergeben – Ware pünktlich liefern – mangelfreie Ware liefern

Lösungen (M 2)

Zur Aufgabe: Folgende Mängel liegen vor:

Wer?	Fallbeschreibung	Genau Bezeichnung der Mängel
ALLE Gruppen	<p>Artikel 1: OXC Ultra</p> <p>Bemerkung des Lageristen: Ein Vergleich des Lieferscheins mit dem Inhalt der Kartons hat keine Abweichungen ergeben. Die Ware ist ohne erkennbare Mängel.</p> <p>Keine Zeit für eine weitergehende Prüfung.</p> <p>Schulz, 08.05.2016</p>	<p>Beschreibung:</p> <p><i>Falscher Artikel (Falschlieferung) Lieferschein und Rechnung/Bestellung stimmen nicht überein; falsche Ware; statt OXC Ultra wurde OXC Plus geliefert.</i></p> <p>Erkennbarkeit des Mangels: (Zutreffendes ankreuzen)</p> <p>→ Offener Mangel <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Verdeckter Mangel <input type="checkbox"/></p> <p>→ Täuschung <input type="checkbox"/></p>
Gruppe 1	<p>Artikel 2: Display OX Standard</p> <p>Notiz von Christian: Im Rahmen der Wareneingangskontrolle habe ich festgestellt, dass vier Displays vom Typ OX Standard kleine Kratzer aufweisen.</p> <p>Es wurden 380 Displays geliefert.</p> <p>Kluge, 08.05.2016</p>	<p>Beschreibung:</p> <p><i>Vier Displays weisen einen Kratzer auf und haben daher nicht die vereinbarte Beschaffenheit.</i></p> <p><i>Außerdem wurden 20 Displays zu wenig geliefert = Minderlieferung.</i></p> <p>Erkennbarkeit des Mangels: (Zutreffendes ankreuzen)</p> <p>→ Offener Mangel <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Verdeckter Mangel <input type="checkbox"/></p> <p>→ Täuschung <input type="checkbox"/></p>
Gruppe 2	<p>Artikel 3: Kamera Xeon 20 MP</p> <p>Notiz des Produktionsleiters: Die Kamera ist für den Einbau in unsere Tablets nicht geeignet. Die Maße der Kamera stimmen nicht mit den mit dem Lieferanten vereinbarten Maßen überein. Unsere Mehrkosten durch die Verzögerungen bei der Fertigung der Tablets belaufen sich auf 3.000,00 €.</p> <p>gez. Müller, 09.05.2016</p> <p>Produktionsleiter Mobilio-Phones GmbH</p>	<p>Beschreibung:</p> <p><i>Es handelt sich um einen Mangel in der Beschaffenheit, da die vereinbarten Maße nicht eingehalten wurden bzw. von den tatsächlichen Maßen abweichen.</i></p> <p>Erkennbarkeit des Mangels: (Zutreffendes ankreuzen)</p> <p>→ Offener Mangel <input checked="" type="checkbox"/> (auch möglich)</p> <p>→ Verdeckter Mangel <input type="checkbox"/></p> <p>→ Täuschung <input checked="" type="checkbox"/></p>
Gruppe 3	<p>Artikel 4: Hülle Protector+</p> <p>Bemerkung des Lageristen: Die erste Wareneingangskontrolle ergab keine sichtbaren Mängel.</p> <p>Schulz, 08.05.2016</p> <p>Bemerkung der Qualitätssicherung: Im Rahmen einer intensiven Kontrolle der Qualitätssicherung haben wir festgestellt, dass die Ware nicht wasserdicht ist.</p> <p>Schmidtke, 10.05.2016</p>	<p>Beschreibung:</p> <p><i>Die gelieferten Hüllen weichen von den Versprechungen des Lieferanten G-Supplier GmbH ab. Sie sind nicht wasserdicht. Somit liegt ein Mangel in der Beschaffenheit vor.</i></p> <p>Erkennbarkeit des Mangels: (Zutreffendes ankreuzen)</p> <p>→ Offener Mangel <input type="checkbox"/></p> <p>→ Verdeckter Mangel <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>→ Täuschung <input type="checkbox"/></p>



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Wenn Mängel auftreten

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

